

# **SO\_GERICHTE VSBES.2022.205 vom 5. September 2022**

SO Obergericht, 2022-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2022.205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.205)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2022.205 du 5 septembre 2022

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2022.205 del 5 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdegegnerin sei zu verurteilen, die Unfallgeschichte aufzuarbeiten.

### **E. 2**

Sobald die Beschwerdegegnerin die Kosten vom Unfallversicherer erstattet bekommen habe, sei diese zu verpflichten, ihm das Geld zu bezahlen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin sei zur Zahlung von CHF 4'851.45 an ihn zu verurteilen

### **E. 4**

Die Mahngebühren seien abzuweisen. 3. Die Beschwerdegegnerin schliesst mit Beschwerdeantwort vom 15. November 2022 (A.S. 12 ff.) auf Abweisung der Beschwerde. 4. Der Beschwerdeführer lässt sich mit Replik vom 11. Januar 2023 (A.S. 23 ff.) abschliessend vernehmen und stellt ergänzend den Antrag, es seien die Verfahrensakten des Unfallversicherungsverfahrens beizuziehen. 5. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird im Folgenden, soweit notwendig, eingegangen. II. 1. Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung Wohnsitz in [...] / SO hat, ist das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn zuständig. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 2. Im vorliegenden Fall ist die Bezahlung von ausstehenden Krankenkassenprämien in der Höhe von CHF 565.60 nebst 5 % Verzugszins ab dem 19. März 2020, zuzüglich CHF 180.00 Mahngebühren sowie CHF 163.00 Bearbeitungsgebühren strittig, womit der Streitwert unter CHF 30'000.00 liegt, weshalb die Angelegenheit vom Vizepräsidenten als Vertreter der Präsidentin des Versicherungsgerichts als Einzelrichter zu beurteilen ist (§ 54 bis Abs. 1 lit. a GO). 3. Bezahlen Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht, hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann die Krankenkasse nachträglich eine formelle Verfügung erlassen, in welcher auf die hängige Betreuung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird (vgl. hierzu BGE 119 V 331 E. 2 b). Diese Verfügung stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Erwächst sie in Rechtskraft, kann die Krankenkasse die Betreuung direkt fortsetzen (vgl. Urteil vom 20. Oktober 2003, 7B.213/2003)

### **E. 4.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die geltend gemachten Krankenversicherungsprämien inkl. Verzugszins, Mahnspesen und Bearbeitungskosten schuldet und somit dafür die definitive Rechtsöffnung zu erteilen ist.

4.2 Vorab ist festzuhalten, dass der in Betreuung gesetzte Prämienbetrag von gesamthaft CHF 2'042.75 (5 Monatsprämien à CHF 408.55) aufgrund der Akten (vgl. V-Nr. 6) nachvollziehbar und nicht zu beanstanden ist. Dieser wird in der Höhe auch nicht bestritten. Des Weiteren ist zu prüfen, ob auch die von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzten Kostenbeteiligungen und Rückforderungen von gesamthaft CHF 2'637.90 zu Recht gefordert wurden. Die Höhe der gesamthaft geforderten Kostenbeteiligungen und geltend gemachten Rückforderungen ist gestützt auf die eingereichten Leistungsabrechnungen vom 28. Februar 2020, 2. März 2020, 6. März 2020, 16. März 2020, 20. März 2020, 23. März 2020, 30. März 2020, 6. April 2020 und 13. April 2020 (V-Nr. 6) nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer beanstandet aber unter anderem die Leistungsabrechnung vom 30. März 2020 (V-Nr. 6) und in diesem Zusammenhang den Umstand, dass darin jeweils ein Anteil der Leistungen der B.\_\_\_\_ – Behandlungen vom 11. März 2015 – 1. Juli 2015 (CHF 773.45 / Selbstbehalt CHF 77.35), vom 15. April 2015 – 6. Mai 2015 (CHF 596.10 / Selbstbehalt CHF 59.60), vom 21. Mai 2015 (CHF 48.50 / Selbstbehalt CHF 4.85) und vom 21. Januar 2015 – 4. Februar 2015 (CHF 149.70 / Selbstbehalt CHF 14.95) – über den Selbstbehalt abgerechnet wurde. Er rügt diesbezüglich, im Jahr 2015 seien sowohl die Maximalgrenze für den Selbstbehalt mit 10 Prozent von CHF 700.00 als auch die Franchise überschritten worden, weshalb diese Leistungen nun nicht wieder über den Selbstbehalt abgerechnet werden könnten. Wie jedoch aus der Leistungsabrechnung vom 30. März 2020, S. 3, ersichtlich, wurde der Selbstbehalt von CHF 700.00 im Jahr 2015 bislang nicht überschritten, sondern beträgt inklusive der genannten Beträge CHF 457.60. Die als Selbstbehaltskosten eingeforderten Beträge aus dem Jahr 2015 sind demnach nicht zu beanstanden. Die übrigen in Betreuung gesetzten Kostenbeteiligungen und Rückforderungen werden vom Beschwerdeführer nicht konkret gerügt und sind denn auch nicht zu beanstanden.

4.3 Insofern der Beschwerdeführer weiter rügt, die Beschwerdegegnerin habe die von ihm selbst getragenen und aus der Kostenübersicht (Beschwerdebeilage 4) ersichtlichen Gesundheitskosten im Betrag von CHF 18'191.65 aus dem Jahr 2020 nicht übernommen, obwohl damals kein Leistungsaufschub mehr bestanden habe, ist er darauf hinzuweisen, dass allfällige von der Beschwerdegegnerin nicht übernommene Behandlungskosten nicht zum vorliegenden Streitgegenstand gehören. Zudem könnte der Beschwerdeführer diese von ihm behaupteten Behandlungskosten auch nicht durch Nichtbezahlen von Prämien oder Kostenbeteiligungen und gegen den Willen der Beschwerdegegnerin zur Verrechnung bringen. Weder dem Versicherer (Art. 105c KVV) noch den Versicherten (BGE 110 V 183 E. 2f. S. 185 ff.) steht im Falle ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen ein Verrechnungsrecht zu.

4.4 Insofern der Beschwerdeführer sodann geltend macht, die Beschwerdegegnerin habe Leistungen übernommen, welche eigentlich von der Unfallversicherung zu tragen seien, ist er darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Leistungspflicht der Unfallversicherung ebenfalls nicht zum vorliegenden Streitgegenstand gehört. Demnach besteht auch keine Notwendigkeit, die Verfahrensakten des parallel laufenden Beschwerdeverfahrens VSBES.2023.131 betreffend die Unfallversicherung einzuholen, weshalb der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen ist. Des Weiteren ist anzufügen, dass die Krankenversicherung für Sachleistungen und Taggelder, deren Übernahme durch die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung oder die

Invalidenversicherung umstritten ist, vorleistungspflichtig ist (Art. 70 Abs. 2 lit. a ATSG), weshalb es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin die Leistungen übernimmt, wenn wie im vorliegenden Fall keine Leistungsanerkennung der Unfallversicherung bzw. ein diesbezügliches rechtskräftiges Urteil vorliegt. 4.5 Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, nach der Aufhebung des Leistungsaufschubs habe sich eine Leistungsgutschrift von CHF 14'066.45 ergeben. Von diesem Betrag habe die Beschwerdegegnerin CHF 4'115.05, CHF 2'637.90 und CHF 1'477.15 abgezogen. Dies ergäbe einen Betrag von CHF 5'833.35 zu seinen Gunsten. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Verrechnung, zu welcher der Beschwerdeführer unbestrittenermassen eingewilligt hat, nicht die Beträge CHF 4'115.05, CHF 2'637.90 und CHF 1'477.15 abgezogen wurden, sondern lediglich der Betrag von CHF 4'115.05, welcher sich aus den genannten Beträgen CHF 2'637.90 und CHF 1'477.15 zusammensetzt. Die CHF 4'115.05 wurden vom ursprünglich in Betreuung gesetzten Betrag von CHF 5'023.65 in Abzug gebracht, woraus sich der mit Einspracheentscheid vom 5. September 2022 noch geforderte Betrag von CHF 908.60 (Krankenkassenprämien von CHF 565.60 zuzüglich CHF 180.00 Mahngebühren sowie CHF 163.00 Bearbeitungsgebühren) ergibt und demnach nicht zu beanstanden ist. Ob und inwiefern der übrige Betrag der obengenannten Leistungsgutschrift dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist, gehört ebenfalls nicht zum vorliegenden Streitgegenstand. 5. Zu prüfen ist weiter die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Mahnspesen von CHF 180.00 sowie der Bearbeitungskosten von CHF 163.00. Bei Verzug der Zahlung von Prämien ist die Erhebung angemessener Mahngebühren und Umtriebsspesen zulässig, sofern die versicherte Person Aufwendungen schuldhaft verursacht hat und der Versicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (Urteil vom 12. Januar 2006, K 40/05; BGE 125 V 276). Die geltend gemachten Gläubigerkosten finden ihre Grundlage in Ziff. 33.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB; V-Nr. 2). Zudem werden die Gebühren für die Mahnung von CHF 180.00 auch hinsichtlich ihrer Höhe durch den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid gestützt. Des Weiteren sind die ebenfalls in Betreuung gesetzten Bearbeitungskosten von CHF 163.00 auch unter Ziff. 33.1 AVB subsumierbar. Diese sind im Lichte der genannten Rechtsprechung ebenfalls angemessen. Somit sind sowohl die Mahnspesen wie auch die Bearbeitungskosten in der beantragten Höhe in die Rechtsöffnung mit einzubeziehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ändert der Umstand, dass er der Verrechnung zugestimmt hat nichts daran, dass er die diesbezüglichen Aufwendungen schuldhaft verursacht hat und er somit die Mahnspesen wie auch die Bearbeitungskosten schuldet. 6. Des Weiteren sind auch die erhobenen Verzugszinse nicht zu beanstanden. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 KVV). Der Satz für den Verzugszins auf fälligen Prämien beträgt nach Art. 26 Abs. 1 ATSG 5 Prozent im Jahr (Art. 105a KVV). Somit sind die geforderten Verzugszinse für die noch ausstehenden Teilbeträge der Prämien der Monate Januar – Mai 2020 von 5 % Verzugszins ab dem 19. März 2020 (mittlerer Verfall) auf den Betrag von CHF 565.60 nicht zu beanstanden. 7. Die Beschwerde wird somit abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin den Betrag von CHF 908.60 (Krankenkassenprämien von CHF 565.60 zuzüglich CHF 180.00 Mahngebühren sowie CHF 163.00 Bearbeitungsgebühren) nebst 5 % Verzugszins ab dem 19. März 2020 auf den Betrag von CHF 565.60 zu bezahlen. In diesem Umfang wird in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Region Solothurn die definitive Rechtsöffnung

erteilt.

## **E. 8**

8.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

8.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.